

Mitglieder der Thüringer Härtefallkommission

Vorsitzender des Petitionsausschusses

Herr Michael Heym
Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt
Tel.: 0361 3772222
Fax: 0361 3772520
E-Mail: Heym@cdu-landtag.de

Migrationsbeauftragte beim TMMJV

Frau Mirjam Kruppa
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt
Tel.: 0361 573511700
Fax: 0361 573511699
E-Mail: BIMF@tmmjv.thueringen.de

Liga der freien Wohlfahrtspflege

Frau Maike Röder
Migrationsberaterin bei der Diakonie
Schillerstraße 6
99817 Eisenach
Tel.: 03691 260355
Handy: 0176 44693886
E-Mail: m.roeder@diako-thueringen.de

Thüringischer Landkreistag

Herr Uwe Lippold
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Tel.: 03632 741625
Fax: 03632 74188815
E-Mail: u.lippold@kyffhaeuser.de

Römisch-Katholische Kirche

Herr Ordinariatsrat Winfried Weinrich
Leiter des Katholischen Büros Thüringen
Hermannsplatz 9
99084 Erfurt
Tel.: 0361 6572214
Fax: 0361 6572217
E-Mail: kath.buero@bistum-erfurt.de

Landesärztekammer

Herr Dipl. Med. Helmut Krause
Lerchensiedlung 4
98693 Ilmenau
Tel.: 03677 871904
E-Mail: Ilmkrause@gmx.de

Evangelisch-Lutherische Kirchen

Herr Pfarrer i.R. Hanfried Victor
Falkenweg 10
99891 Bad Tabarz
Tel.: 036259 61083
E-Mail: hanfried.victor@t-online.de

Gemeinde- und Städtebund

Herr Peter Neuhäuser
Amtsleiter des Bürgeramtes der Stadt Erfurt
Bürgermeister-Wagner-Str. 1
99084 Erfurt
Tel.: 0361 6557710
E-Mail: buergeramt@erfurt.de

**Dieses Faltblatt soll über die HFK informieren.
Es vermittelt keine Rechte und ersetzt keine Rechtsberatung.**

Impressum

Herausgeberin:
Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Gestaltung: design_idee_büro_für_gestaltung, Erfurt
Foto: psdesign1/Fotolia.com
Druck: www.viaprinto.de

Die Thüringer Härtefallkommission



Was macht die Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission entscheidet darüber, ob Migrantinnen und Migranten, die zur Ausreise verpflichtet sind, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

In bestimmten Konstellationen stellt es für sie eine unzumutbare Härte dar, wenn sie nicht in Deutschland bleiben dürfen. Solche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe prüft die Thüringer Härtefallkommission (HFK).

Kommt die HFK zu dem Schluss, dass diese Gründe vorliegen, ersucht sie das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV), die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.

Solange sich die HFK mit dem Anliegen befasst, kann die Abschiebung ausgesetzt werden.

Vorsitzende/r der HFK ist der/die Staatssekretär/in im TMMJV. Alle Mitglieder der HFK sind allein ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die HFK berät ohne Anwesenheit der Betroffenen in nicht öffentlicher Sitzung.

Sie können auf die HFK hoffen, wenn

- Sie in Thüringen wohnen,
- Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- dringende persönliche oder humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen und
- für Sie eine positive Integrationsprognose getroffen werden kann.

An wen können Sie sich wenden?

Nur Mitglieder der HFK können entsprechende Fälle in das Gremium einbringen. Daher müssen Sie eines der auf der Rückseite aufgeführten Mitglieder ansprechen. Sie sollten sich vorher umfassend informieren und persönlich beraten lassen, z. B. durch eine Migrationsberatungsstelle.

Was sollten Sie beachten?

Es ist wichtig, die persönlichen und humanitären Gründe vorzutragen, die für Ihren weiteren Aufenthalt sprechen. Sie sollten auch darstellen, wie Sie sich in die hiesige Gesellschaft integriert haben.

Das sind z. B. Angaben zu

- Ihren Einreisegründen
- Ihrem bisherigen Aufenthalt
- Ihrer Familiensituation
- Ihrem Gesundheitszustand
- Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen
- Ihrer Ausbildung / Ihrem Beruf
- Ihrem gesellschaftlichen Engagement
- Ihren Deutschkenntnissen

Sie sollten diese Aspekte z. B. durch Urkunden nachweisen.

Wann hat Ihr Anliegen keine oder nur wenig Aussicht auf Erfolg?

Bestimmte Umstände schließen eine Befassung der HFK aus bzw. lassen ein erfolgreiches Verfahren unwahrscheinlich erscheinen. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sie

- ausschließlich Gründe anführen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen hat
- Straftaten von erheblichem Gewicht begangen haben oder
- ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht
- sich in einem sogenannten Dublin-Verfahren befinden.

Es gibt weitere Ausschlussgründe. Diese befinden sich in § 5 der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission (HärtefKV TH).